

51. Vertragspartner

a. Party A (nachfolgend EURASIA): EIE EURASIA Institute for International Education GmbH, beim Berliner Senat für Bildung, Jugend und Familie als private Ergänzungsschule unter der Nummer 05E06 laut §9 Privatschulgesetz und im Handelsregister unter der Nummer HRB 143026 eingetragen und durch den Geschäftsführer, Herrn Andrew J. Geddes vertreten.

b. Party B (nachfolgend Student): Student der an einem Bildungsprogramm und/oder Dienstleistungen von Party A partizipieren möchte. Wenn Student minderjährig ist, dann wird der Elternteil oder Vormund Vertragspartner. Wenn Student Teil einer Gruppe ist, dann übernimmt die sponsende Institution als rechtlicher und finanzieller Vertragspartner zusätzlich Verantwortung.

52. Validierung des Vertrages

a. Student schließt mit der Unterschrift von Party B einen rechtsverbindlichen Vertrag für das Studium im Ausland ab und erklärt sich mit allen diesbezüglichen Vereinbarungen einverstanden.

b. Die Zahlung der Anmeldegebühren laut §4a wird vorausgesetzt, wenn nicht anderweitig vereinbart.

53. Bewerbungsbedingungen

a. Student ist mindestens 18 Jahre. Falls Minderjährig muss der Elternteil/ Vormund unterschreiben. Alle Unterschreibenden müssen eine Passkopie beilegen.

b. Party B bestätigt hiermit, über ausreichend finanzielle Ressourcen zu verfügen, um alle relevanten Bildungs- und Lebensunterhaltskosten bestreiten zu können. Siehe auch §6a und §10.

c. Student ist ein gesunder Kandidat. Student muss eine gültige Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung ohne Selbstbeteiligung über EURASIA beziehen. Student muss vollständige Informationen zum eigenen Gesundheitszustand angeben, insoweit dass diese für die Gesundheit und Sicherheit einschlägig ist und wird bei Nichterfüllung für alle Konsequenzen zur Verantwortung gezogen.

d. Pathwaystudenten müssen die Zulassungsberechtigung anhand von endgültigen oder vorläufigen Zeugnissen in Hardcopy binnen 14 Tage nach Unterschriftsleistung nachweisen, die dann Vertragsbestandteil werden.

54. Zahlungsmodalitäten

a. Anmeldegebühren sind binnen 7 Tagen nach Unterschriftsleistung fällig und sind nicht rückerstattungsfähig.

b. Frühbucherrabatte werden nur gewährt wenn eine Anzahlung von mindestens 15% des gebuchten Pakets binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung eingegangen ist.

c. Die Restsumme der Studiengebühren ist binnen 7 Tage nach Erhalt der Zulassungsdokumentation und vor Visumsantragstellung zu zahlen.

d. Die Restsumme für Unterkunft, Versicherung, Transfer, Kontogebühren usw, ist vollständig vor Visumsantragstellung zu zahlen und mindestens 4 Wochen vor Ankunft falls ein Visum nicht benötigt wird.

e. Durch den lokalen Partner erbrachtes Coaching ist durch den Student direkt zu zahlen. Zahlung für Coaching im Ausland kann auch durch EURASIA als durchlaufenden Posten eingefordert und an den lokalen Partner überweisen werden. Die Fakturierung erfolgt in diesem Falle im Auftrag und für Rechnung vom Partner nach dessen Leistung.

f. Beratungsgebühren: Darüberhinausgehende durch den lokalen Partner berechnete Servicegebühren, werden durch EURASIA nicht geregelt.

g. Zahlungsmethoden: Banküberweisung, Bareinzahlung, Kreditkarte, Western Union und PayPal werden akzeptiert. Student muss alle Transaktionskosten tragen. Student erklärt sich damit einverstanden eine zusätzliche Transaktionsgebühr in Höhe von 3,5% für alle Zahlungen die über Kreditkarte abgewickelt werden.

h. Bei überfälligen Zahlungen kann EURASIA Verzugszuschläge sowie -zinsen bis zu 5 Punkten über dem Basisatz der EZB nach §288 BGB berechnen.

i. Zusätzlich zu diesen AGB gelten ferner die in den Anmeldeformularen, Bestätigungsschreiben sowie Preislisten genannten Bedingungen.

55. Unterrichtsleistung, Klassengröße, Lernfortschrittskontrollen

a. Nach Vertragsvalidierung und Erhalt der Studiengebühren erbringt EURASIA die gebuchten Unterrichtsleistungen nach dem gebuchten Servicepaket.

b. Folgende Module können geliefert werden: unterstütztes Selbststudium, live Onlinekurse im EURASIA-KLETT Lernplattform, Präsenzunterricht im Ausland, in Berlin sowie am Hochschulcampus.

c. EURASIA legt den Unterrichtsort sowie die –dauer einer jeden Phase fest, um die Chancen des Studenten zu maximieren, den Kurs erfolgreich abzuschließen.

d. Gebühren für das unterstützte Selbststudium sowie die live Onlinekurse sind nicht rückerstattungsfähig, sobald die Logindetails an den Studenten geschickt wurden.

e. Die Lerngruppen für Sprachkurse umfassen durchschnittlich 12-15 Studenten. Die Anzahl kann in Ausnahmefällen bis zu 18 überschritten werden, zB bei Wiederholung von Kursstufen im Rahmen der Erfolgsgarantie. Die Gruppengrößen an Hochschulen können auch größer sein. Für Gruppen mit weniger als 8 Studenten, können die Dauer der Kurse um bis zu 50% gekürzt werden.

f. Pathwayprogramme umfassen je nach Programm bis zu 32 Wochen Sprachunterricht und bis zu 5 Kursstufen nach GER (A1-C1) sowie einen zusätzlichen Prüfungsvorbereitungskurs.

g. Kurse werden vormittags, nachmittags sowie abends organisiert. Ein Lernplan wird dem Student nach seiner Ankunft ausgehändigt.

h. Der Lernfortschritt vom Student wird regelmäßig anhand von Niveaustufenprüfungen evaluiert. Alle Studenten müssen die Prüfungen bestehen, um in die nächste Stufe zu gelangen.

i. telc B2 und C1 Prüfungen werden regelmäßig als GER Niveaustufenkontrolle abgehalten. Student muss sich für jede Prüfung rechtzeitig anmelden. Pathwaypakete beinhalten nur die Gebühren für eine telc-Prüfung. Student muss sich für alle anderen Prüfungen vorzeitig anmelden. Externe Prüfungsgebühren sind nicht inkludiert.

56. Besondere Bedingungen für Studienvorbereitungsprogramme:

a. Hochschulbewerbungsverfahren variieren stark untereinander und werden im Rahmen der Anmeldung in der Zulassungsdokumentation dem Student schriftlich erläutert.

b. Qualifizierte Studenten erhalten eine bedingte Zulassung oder Bewerberbestätigung bevor sie ihr Heimatland verlassen. Zulassung und Immatrikulation sind nicht garantiert - wenn dies nicht ausdrücklich bestätigt wird – und hängen immer von spezifischen Bedingungen ab, die der Student zu erfüllen hat.

c. Während des Pathways muss der Student sämtliche Niveaustufenprüfungen sowie alle zusätzlichen Tests der Hochschule bestanden werden.

d. Pathwaystudenten mit der Erfolgsgarantie die die Schlußprüfung nicht bestehen, dürfen Prüfungsvorbereitungskurse wiederholen, wenn sie sich

بینن 4 Wochen nach Erhalt der Prüfungsergebnisse dafür registrieren und 100% Anwesenheit haben.

e. Die Studienberatung beschränkt sich auf die Beratung für eine Hochschule, es sei denn die Bedingungen des gebuchten Servicepaketes ausdrücklich etwas anderes bestätigen.

f. Wenn der Student keine Hochschulzugangsberechtigung hat und die Bewerbung vorzeitig durch den Student abgebrochen wird, dann kann die Anmeldegebühr nach Abzug aller im Bewerbungsprozess angefallenen Kosten rückerstattet werden. Diese Kosten betragen mindestens 250€. Der Transfer zu einer Berufsausbildung oder eine Karrierepathway kann ohne zusätzliche Anmeldegebühren erfolgen.

57. Pflichten vom Student

a. Student verpflichtet sich die Echtheit aller eingereichten Dokumente und Korrektheit aller persönlichen Informationen zu bestätigen und an dem Visumsvorbereitungsbriefing teilzunehmen. Dokumente müssen vollständig, gründlich und sorgfältig aufbereitet sein. Missachtet der Student dies, trägt er alle Kosten und rechtliche Konsequenzen die sich daraus ergeben. Eine Visumsablehnung aufgrund unvollständiger Dokumentation wird als Stornierung nach §10 gewertet wofür Stornogebühren anfallen. Das gleiche gilt wenn der Student es versäumt, die notwendigen Finanzierungsnachweise zu erbringen, die für das Beantragen des Studentenvisums benötigt werden. Student verpflichtet sich das von EURASIA zur Verfügung gestellte Kurse zu nutzen, egal ob online oder in Präsenzform. Wenn eine Deutsche Auslandsvertretung eine Fremdprüfung (zB vom Goethe Institut, ÖSD oder telc) vom Student aberlangt, dann verpflichtet sich der Student sich dafür zu registrieren auf eigenen Kosten.

b. Student verpflichtet sich alle Phasen des Pathwayprogrammes in der dafür vorgesehenen Zeit abzuschließen. Damit geht einher, dass der Student rechtzeitig zum Kursbeginn am Kursort erscheint und auch alle notwendigen Prüfungen besteht. Das Nichtbestehen einer Prüfung berechtigt nicht zur Stornierung des Programmes.

c. Es besteht für den Student eine 100% pünktliche Anwesenheitspflicht bei allen Kursen, sowohl im Online- als auch im Präsenzformat. Lehrer dürfen den Student bei Unpünktlichkeit vom Kurs ausschließen. Im Krankheitsfall verpflichtet sich der Student EURASIA unmittelbar zu informieren, damit EURASIA bei Bedarf die Eltern informieren bzw. konsultieren kann.

d. Bei Pathwaypaketen mit Erfolgsgarantie darf der Student einen Kurs wiederholen ohne zusätzliche Kosten vorausgesetzt er kann 100% Anwesenheit vorweisen und hat die Studiengebühren in voller Höhe beglichen. Ausnahmen werden im Krankheitsfall sowie bei unvermeidlichen Terminen bei Hochschulen oder Behörden genehmigt.

e. Ein Student der die 100% Anwesenheitspflicht verletzt hat und eine Kursniveaustufe wiederholen muss, muss 120€ pro Woche bezahlen, um die Stufe zu wiederholen. EURASIA kann die Wiederholung zeitlich verschieben, wenn kein Kursplatz frei ist. Gebühren für Wiederholungsprüfungen fallen zusätzlich an und sind freibleibend.

f. Wenn Student kontinuierlich und trotz Abmahnung unentschuldigt vom Unterricht fernbleibt, kann er exmatrikuliert werden – Studiengebühren werden nicht rückerstattet. Wenn Student ein Visum für die Teilnahme am Programm erhalten hat und trotzdem fernbleibt, so ist EURASIA verpflichtet Die Ausländerbehörde zu informieren. Ein solcher Visumsmissbrauch führt zur Abschiebung.

g. Student unterschreibt das Anknufnsformular und sendet dies an apply@eiee.eu zwecks Wiederbestätigung mindestens 10 Tage vor dem geplanten Einreisetermin. Hält der Student diese Regelung nicht ein, garantiert EURASIA die jeweiligen Leistungen nicht und der Student muss eventuell anfallende Kosten selbst tragen.

h. Nach der Ankunft verpflichtet sich der Student an der Introdatveranstaltung sowie am Einstufungstest teilzunehmen. EURASIA behält sich das Recht vor, den Student herunterzustufen, falls das Testergebnis nicht ausreichend sein sollte.

58. Besondere Bedingungen für Gruppenbuchungen auch mit Minderjährigen

a. Vertragsvalidierung: Der Vertrag gilt nur als validiert, wenn die Anmeldung vor der jeweiligen Bewerbungsfrist erhalten wurde und die Mindestanzahl von Studenten vorhanden ist. Bewerbungsfrist ist jeweils 4 Wochen vor dem Kursstartdatum für Studenten die kein Visum benötigen bzw. 2 Wochen vorher, wenn ein Schengenvisum benötigt wird. Die Mindestanzahl für eine Gruppen- oder Campbuchung beträgt 15 Personen. Wenn die Mindestanzahl bis zum Bewerbungsschluss nicht erreicht wurde, behält sich EURASIA das Recht vor die Bewerbung einseitig zu stornieren. Storniert EURASIA einseitig, dann leistet sie auch eine vollständige Rückerstattung aller erhaltenen Zahlungen an den Studenten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

b. Programminhalt: EURASIA ist verantwortlich für die Planung und Realisierung des Programminhaltes wie mit dem Vertragspartner vorher vereinbart. Das Programm beginnt und endet mit dem Flughafentransfer. Ein vorläufiges Programm wird nach Rückbestätigung der Buchung übermittelt. Freizeitaktivitäten werden jeden Tag und am Wochenende mindestens ein Volltagsausflug angeboten. Die Aktivitäten sowie deren Timing ist von dem gebuchten Paket abhängig. EURASIA behält sich das Recht vor, Anpassungen im Programm sowie Änderungen im Zeitplan vorzunehmen.

c. Unterkunft und Verpflegung: EURASIA bietet Unterkunft in Hostels, Gastfamilien, sowie in Hotels in Kombination mit Frühstück, Halbpension oder Vollpension, je nach gebuchtem Servicepaket. Mahlzeiten können in der Unterkunft, in Gaststätten oder in der Schulkantine eingenommen werden, sowie in Form von Lunchpaketen, Gutscheinen oder als Bargeld ausgehändigt werden. Student MUSS besondere Diätvorschriften im Buchungsformular klar angeben. Trägt er diese nicht ein, führt es dazu, dass EURASIA nicht garantieren kann, diesen Diätvorschriften zu entsprechen. Das Timing der Mahlzeiten ist flexibel und richtet sich nach den Freizeitaktivitäten und dem Unterricht.

d. Unvorhergesehene Umstände: Wenn Visaablehnungen dazu führen, dass die Teilnehmerzahl unter 70% sinkt, kann EURASIA die Buchung bis zu 2 Wochen vor dem Anknufntag stornieren. In diesem Fall kann EURASIA auch eine gleichwertige Alternative im gleichen Zeitraum anbieten. Die Leistungen können ans Budget der tatsächlichen Teilnehmerzahl entsprechend angepasst werden. Wenn Student das Alternatvangebot nicht annimmt, wird EURASIA eine Rückerstattung leisten abzüglich angefallener Kosten laut §10.

e. Zahlungseinzelheiten: Für maßgeschneiderte Gruppenbuchungen wird der Gruppeninhaber (zB Schule oder Hochschule) zum Vertragspartner. Party B kann unter Umständen verpflichtet sein, Reservierungsgebühren für Drittparteien wie zB Hotels zu zahlen. Solche Gebühren werden in der Rechnung aufgeführt und sind in der Regel nicht rückerstattungsfähig. Preise werden für die im Originalvertrag festgelegte Anzahl von Studenten angeboten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die gesamte Summe wie vereinbart zu bezahlen, auch wenn einige Studenten stornieren. Wenn der Vertragspartner nicht in der Lage ist, die besagte Summe zu bezahlen, dann behält sich EURASIA das Recht vor, die geplanten Aktivitäten im Rahmen des

Budgets anzupassen.

f. Aufsicht und Betreuung: Party B erklärt sich damit einverstanden, dass der Gruppenleiter der Party B vertritt und die Gruppe vom Heimat aus begleitet, die volle Verantwortung für die Aufsicht und Betreuung der erwachsenen wie auch der minderjährigen Studenten übernimmt. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass EURASIA Rolle sich darauf beschränkt, die Gruppenleitung zu unterstützen und sie über potentiell gefährliche Situationen zu informieren.

g. Haftungsausschluss: EURASIA trägt keinerlei Verantwortung für Verletzungen oder Schäden an Leben oder Gesundheit, wenn nicht nachgewiesen werden kann dass EURASIA oder seine autorisierten Mitarbeiter grob fahrlässig gehandelt haben. EURASIA unterwirft sich nur dann Schadensersatzansprüchen rechtlicher oder finanzieller Art, wenn seine Mitarbeiter grob fahrlässig, vorsätzlich oder sittenwidrig gehandelt haben. Party B übernimmt die Verantwortung für jegliche Schäden und Kosten die sie verursachen. EURASIA übernimmt keinerlei Haftung für den Schaden oder Verlust persönlicher Objekte. EURASIA kann Regress nehmen, wenn es für von Teilnehmern verursachte Schäden in Anspruch genommen wird.

h. Verhaltenskodex: Student erklärt sich damit einverstanden, die Regeln und Werte von EURASIA zu respektieren. EURASIA wird bei Nichteinhaltung disziplinarisch eingreifen. Student ist einverstanden, die deutschen Gesetze einzuhalten und sich stets einwandfrei und respektvoll gegenüber den Mitarbeitern und Kommilitonen zu verhalten. Die Verwendung von Alkohol, Drogen und Tabak durch den Student ist jederzeit strengstens untersagt. Missachtet der Student diese Regel, bekommt er von EURASIA eine finale Abmahnung. Bleibt die Warnung ohne Ergebnis, kann EURASIA den Studenten aus den Aktivitäten ausschließen und in schwerwiegenden Fällen nach Hause schicken. In solchen Fällen haftet Party B vollständig für zusätzlich entstandene Kosten sowie für entstandene Schadensersatzansprüche. Teilnehmergebühren werden nicht rückerstattet.

i. Begleiten von Minderjährigen: Minderjährige sind rund um die Uhr durch die Gruppenleiter von Party B zu begleiten. Es ist stets Minderjährigen untersagt, sich von der Gruppe bzw deren Gruppenleiter zu entfernen. Sollte der Student die Gruppe eigenmächtig verlassen, ist der Gruppenleiter verpflichtet den Student abzumahn und die Eltern / den Vormund zu informieren. Der Gruppenleiter trägt die volle Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit des Studenten. Minderjährige die ohne Begleitung bei einer Gastfamilie wohnen und die alleine zur Schule verkehren, sind für ihre eigene Sicherheit verantwortlich, wenn nicht anderweitig vereinbart mit dem Vertragspartner. Student darf zu keinem Zeitpunkt seine Gruppe ohne die Gruppenleiter verlassen, egal ob während der Freizeitaktivitäten, im Unterricht oder bei der Unterkunft.

59. Besondere Bedingungen für langfristige Unterkunftsbuchungen:

a. Vertragsgegenstand: EURASIA organisiert Gastfamilien, Studentenwohnheime und Wohnungen als langfristige Unterkunft für Studenten für die Dauer ihrer Programme. Diese Buchungen sind laut §4 UStG von der MwSt befreit.

b. Vertragsvalidierung: Student schließt mit seiner Unterschrift einen rechtsverbindlichen Mietvertrag und EURASIA reserviert für den Student die entsprechende Unterkunft.

c. Unterkunftstandards: Student hat ein eigenes Zimmer in dem er lernen, schlafen und seine persönlichen Sachen aufbewahren kann. Eine Kojchgelegenheit, Waschmaschine und Sanitärerrichtungen werden mit anderen Studenten oder Mitbewohnern geteilt für alle Unterkunftstypen außer Privatwohnung. Student ist informiert, dass die öffentlichen Verkehrsmittel von der Unterkunft zu EURASIA ca. 30 bis 60 Minuten dauern können.

d. Anknufntszeitpunkt und Terminverlegung: Der Mietvertrag beginnt am Tag des gebuchten Zeitraumes. Verzögerungen bei der Ankunft berechtigen nicht zu einer Reduzierung der fälligen Miete. Wenn der Vertrag aufgrund eines abgelehnten Visums nicht zustande kommt, und der Student binnen 3 Tage EURASIA davon in Kenntnis setzt, dann kann der Vertrag kostenfrei storniert werden. Versäumt der Student, EURASIA über die Visumsablehnung zu informieren, entstehen Stornogebühren nach §10a, wobei die Mindestgebühr 250€ beträgt. Wenn der Student 4 Wochen vor dem Einreisetermin das Visum noch nicht erhalten hat, muss er EURASIA informieren, ob er beabsichtigt den Mietbeginn für die Unterkunft zu verschieben. Versäumt der Student EURASIA zu informieren, so führt es automatisch zu Stornogebühren, auch wenn das Visum abgelehnt wird.

e. Mietzahlungen: Die wöchentliche Mietzahlung beinhaltet den Mietzins, die Verwaltungskosten sowie die Betriebskosten inklusive Heiz-, Strom- und Wasserkosten.

f. Verlängerung der Unterkunft: Um den Vertrag nach der Unterkunft zu verlängern, muss eine Buchung mindestens 6 Wochen vor dem Verlängerungstermin erfolgen.

f. Unterkunftswechsel: Wenn der Student aufgrund persönlicher Vorlieben eine Ersatzunterkunft bestellen möchte, bzw aufgrund der Missachtung der Hausordnung aufgefordert wird, die Unterkunft zu verlassen, so muss der Student eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 250€ an pro Umzug an EURASIA zahlen. Der Student hat außerdem alle Umzugskosten zu bezahlen. In diesem Fall garantiert EURASIA auch keine Ersatzunterkunft. Student darf nach Mietvertragsende keinen privaten Mietvertrag direkt mit der Gastfamilie abschließen. Tut dies der Student dennoch, stellt EURASIA dem Student eine Verwaltungsgebühr in Höhe der hinterlegten Kaution in Rechnung.

g. Zahlung der Unterkunftskosten: Student bezahlt für die Gesamtkosten für die Unterkunft nach Erhalt der Rechnung und vor Erhalt der Visadokumentation. Wenn ein Visum nicht benötigt wird, so ist die Zahlung mindestens 6 Wochen vor Mietbeginn zu zahlen.

h. Stornierung der Unterkunft: Bei Stornierung einer Unterkunft fallen folgende Stornogebühren an: 35% für mindestens 60 Tage im Voraus, 65% für 30-59 Tage im Voraus, 100% für 1-29 Tage im Voraus. Nach der Ankunft ist eine Stornierung der Unterkunftsbuchung in den ersten 12 Wochen nicht möglich. Für Buchungen länger als 3 Monate muss die Kündigung 3 Monate im Voraus zum Ende des Monats erfolgen. Eine Stornogebühr in Höhe von 35% der stornierten Zeit wird berechnet, es sei denn der Student stellt einen neuen Mieter vor, der den Platz an seiner Stelle einnehmen kann.

i. Kaution: Student bezahlt eine rückerstattungsfähige Kaution an EURASIA bevor er in die Unterkunft einzieht als Sicherheit gegen eventuelle Beschädigungen, Schlüsselverlust, durch die Versicherung nicht gedeckte Schäden, Mietausfall, unbezahlte Telefonrechnungen sowie Reinigungs-, Renovierungs- und Reparaturkosten. Die Kaution wird in voller Höhe rückerstattet nach Erhalt der unterschriebenen Kautionsfreigabe sowie die neue polizeiliche Meldebescheinigung von der neuen Adresse. Die Formulare sind binnen zwei Wochen nach dem Verlassen der Unterkunft einzureichen. Wenn Student nach Ablauf des Mietvertrages die Unterkunft nicht verlässt, wird EURASIA dem Studenten zusätzlich zur vereinbarten monatlichen Miete eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 100€ pro Woche in Rechnung stellen. Wenn der Student das Land verlässt nach Programmende, dann muss er die polizeilichen Abmeldungsformalitäten durchführen. Alle notwendigen

Dokumente hierfür sind bei EURASIA erhältlich. Versäumt der Student diesen Prozess einzuhalten, so wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 250€ in Rechnung gestellt, da dies für EURASIA unnötige Kosten verursacht. Die Kautions wird ausschließlich unbar an den Student rückerstattet. Barauszahlungen werden unter keinen Umständen geleistet.

k. Schäden und Versicherung: Student muss alle Schäden in der Unterkunft beim Ein- und Auschecken schriftlich dokumentieren. Student verpflichtet sich alle Schäden sofort zu melden und ist verantwortlich für alle nicht dokumentierte Schäden die nach dem Verlassen der Unterkunft gemeldet werden. Student muss die Versicherung Durch EURASIA für die Dauer der gebuchten Unterkunft abschließen. Die Haftpflichtversicherung sieht eine 10% Selbstbeteiligung - Minimum 125€ pro Schaden oder Beschädigung - bei beweglichen Gegenständen in Mietobjekten vor. Student muss für sämtliche Schäden selbst aufkommen, die die Haftpflichtversicherung nicht begleicht und muss die Unterkunft besenrein und aufgeräumt mit allen Möbelstücken in ihrem ursprünglichen Erhaltungszustand hinterlassen.

l. Hausordnung und Regeln: Student muss die jeweilige Hausordnung der Gastfamilie bzw des Wohnheims einhalten wo er wohnt. Missachtet der Student die Hausordnung, so kann EURASIA den Vertrag kündigen und kann außerdem ablehnen, eine neue Unterkunft für den Student zu suchen. Student muss die Hausordnung der jeweiligen Liegenschaft lesen und unterschreiben, bevor er in die Wohnung einzieht. Die unterschriebene Hausordnung wird Bestandteil dieses Vertrages.

§10. Vertragsauflösung und Erstattungsrichtlinien

a. Rückerstattungen im Falle einer Visumsablehnung; Student hat ausschließlich im Falle einer Visumsablehnung einen Erstattungsanspruch. Rückerstattungen werden sonst unter gar keinen Umständen geleistet. Wenn die Deutsche Auslandsvertretung den Student auffordert oder ihm ermöglicht, ein Teil des Kurses mit einem Schengenvisum zu besuchen, dann hat der Student dieser Aufforderung Folge zu leisten und darf sie nicht als Visumsablehnung auffassen. Geleistete Anzahlungen für Studiengebühren und andere Dienstleistungen werden in Voller Höhe rückerstattet nach Abzug von Kosten für bereits beanspruchte Dienstleistungen und vorausgesetzt das Visum wurde schriftlich durch die Auslandsvertretung abgelehnt und das Widerspruchsverfahren erfolglos ausgeblieben ist. Wenn Student das

Procedere beendet ohne Einleitung eines Widerspruchsverfahren, fällt eine Stornogebühr in Höhe von 8,97% der gesamten Rechnungssumme an. Um die Rückerstattung zu beantragen, muss der Student das Ablehnungsschreiben der Auslandsvertretung im Original, eine Kopie von allen Seiten des verwendeten Reisepasses sowie alle Originalunterlagen die EURASIA dem Student für die Beantragung des Visums zur Verfügung gestellt hat an EURASIA per Kurier senden. Wenn das Visum deshalb abgelehnt wurde, weil der Student und/oder Eltern/Vormund versagt haben, genügend Finanzen nachzuweisen um den Lebensunterhalt zu bestreiten, dann wird der Fall als Stornierung gewertet mit einer Mindeststornogebühr in Höhe von 35% des gesamten Rechnungsbetrages (siehe §7a). Bereits für EURASIA angefallene Kosten (Anreisekosten, Anmeldegebühren, Kuriergebühren, Bankgebühren, Widerspruchsverfahren, Sprachkursgebühren in Präsenz oder Online im Rahmen des Multiphasenprogrammes, Prüfungsgebühren, Erneuerung der Hochschulzulassung, Unterkunfts-kosten usw.) werden von der Anzahlung abgezogen.

b. Allgemeine Rückerstattungsrichtlinie: Nach Erhalt des Einreisevisums sind Rückerstattungen unter keinen Umständen möglich. In Ländern wo ein Einreisevisum nicht benötigt wird, um am Kurs teilzunehmen, beträgt die Mindeststornogebühr für die Nichterscheinung egal aus welchem Grund 35% der gesamten Rechnungssumme. Sollte aus irgendeinem anderen Grund vor Visumerteilung storniert werden, fallen folgende Stornogebühren an: 35% für mindestens 60 Tage, 65% für 30-59 Tage, 100% für 1-29 Tage vor Kursbeginn. Wenn Student vorzeitig einen Kurs oder eine andere Dienstleistung beendet, begründet dies keinen Erstattungsanspruch. Dies gilt auch für Programme von Drittparteien (siehe §10d) für die ein Preisaufschlag berechnet wird. Des Weiteren gilt das frühzeitige Beenden eines Kurses durch das Bestehen einer Prüfung oder das Überspringen von Klassenstufen begründet keine Rückerstattung.

c. Stornierung von Versicherungen: Nach Ausstellung des Versicherungsscheins ist die Stornierung der Versicherung ist nicht möglich, es sein denn der Student ist förmlich immatrikuliert an einer Hochschule und eine gültige staatliche studentische Versicherung besitzt. Dies Ausnahme ist nicht möglich bei der staatlichen Versicherung für Teilzeitarbeit. Der Staat hat eine Krankenversicherungspflicht angeordnet und diese darf daher nicht

gekündigt werden ohne einen anderen Versicherungsnachweis zu erbringen. In diesem Fall ist eine Stornogebühr in Höhe von 35% zu zahlen auf den nicht aufgebrauchten Anteil der Versicherung. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat und die Mindeststornogebühr beträgt 35€.

d. Stornierung von Programmen von Drittparteien mit Preisaufschlag: Folgende Stornogebühren werden für Programmen von Drittparteien mit Preisaufschlag erhoben: 10% wenn der Student es zwei Mal versäumt hat die Aufnahmeprüfung zu bestehen; 20% wenn der Student die Aufnahmeprüfung nicht bestanden hat und woanders aufgenommen wurde; 35% wenn der Student einseitig beschließt seine Programmteilnahme zu stornieren. Diese Gebühren beziehen sich auf den Preisaufschlag und gelten zusätzlich zu den oben in §10b genannten Stornogebühren.

§11. Gerichtsstand, Salvatorische Klausel und Mediationsverfahren

a. Dieser Vertrag ist ab dem Tag der Unterschrift durch Party B rechtsgültig.

b. Sollten sich Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ergeben, werden diese nach dem Gesetz der Bundesrepublik Deutschland entschieden. Gerichtsstand ist Berlin.

c. EURASIA ist bereit an Schlichtungsverfahren teilzunehmen, sollte sich ein unlösbarer Streit im Rahmen dieses Vertrages ergeben. Verbraucher können sich in solchen Fällen an das zuständige Schlichtungsorgan der Europäischen Union wenden <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

d. Salvatorischer Klausel: Wenn irgendeine Klausel oder ein Teil einer Klausel in dieser Vereinbarung nach gültigem Recht für ungültig erachtet werden sollte, dann ist diese durch eine Klausel zu ersetzen, die dem ursprünglichen Gedanken am nächsten kommt und rechtskonform ist, während der Rest dieser Vereinbarung davon unberührt seine Rechtsgültigkeit bewahrt.

EURASIA behält sich das Recht Änderungen an den AGBs vorzunehmen.

